

WUPPERTALER UMWELTVERBÄNDE:

BUND für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Wuppertal

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), OV Wuppertal

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Wuppertal

NaturFreunde Wuppertal e.V.

Naturwissenschaftlicher Verein Wuppertal e.V.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, OV Wuppertal

Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins e.V.

Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e.V., Team Wuppertal

Kontaktadresse: Haimo Bullmann, Echoer Straße 54 B, 42369 Wuppertal

Wuppertal, im Dezember 2007

53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP `99)

**Ansiedlung von Einrichtungen des Landes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz
Scharpenacken in Wuppertal-Ronsdorf**

Stellungnahme der Wuppertaler Umweltverbände zur 53. Änderung des Regionalplans

Kammolch Männchen



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Anregungen	
1.1 Änderungen des Regionalplans	3
2. Bedenken zum Verfahren	
2.1 Anlass für die Änderung des Regionalplans	4
2.2 Die Vorlage der Bezirksregierung begünstigt die Antragsteller	4
2.3 Der Umweltbericht kann zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht vollständig sein	5
2.4 Wir beantragen Stellungnahmen von unabhängigen Gutachtern	5
2.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen	6
2.6 Die Änderung würde Vorschriften zur Raumordnung und Umwelt verletzen	6
2.7 Die Änderung des Regionalplans ist ein Präzedenzfall für den Schutz der Natur	6
3. Inhaltliche Bedenken	
3.1 Der Freiraum Scharpenacken hat regionale Bedeutung	7
3.2 Der Scharpenacken gehört zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen	9
3.3 Der Flächenverbrauch widerspricht den Zielen der Raumordnung	10
3.4 Wirtschaftliche Gründe können den Umwelt- und Naturschutz nicht aufheben	12
3.5 Wichtige Standortalternativen wurden nicht geprüft	13
3.6 Die behaupteten Synergieeffekte sind nicht nachvollziehbar	14
3.7 Aus dem Langwaffen-Schießstand wurde ein potentiell Naturschutzgebiet	16
3.8 Die Kammmolch-Population kann nicht verlagert werden	18
3.9 Der Langwaffen-Schießstand hat Bedeutung für wandernde Tierarten	19
3.10 Aus ökologischer Sicht ist ein planerischer Ausgleich nicht möglich	20
3.11 Der planerische Ausgleich der Siedlungsbereiche ist unzureichend	21
3.12 Der Langwaffen-Schießstand ist ein wichtiges Denkmal	23
3.13 Die Entwässerung und der Gewässerschutz sind nicht gewährleistet	25
3.14 Die Ansiedlung von vier Landeseinrichtungen auf einem Standort würde zu einem Verkehrschaos führen	26
3.15 Die Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt und der Justizschule auf dem Alternativstandort Parkstraße ist möglich	27
3.16 Der Alternativstandort Müngstener Straße kann weiterhin genutzt werden	28
3.17 Die Aufteilung der Einrichtungen auf zwei Standorte verringert die Kosten	32
3.18 Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung	35
Unterzeichner	36

1. Anregungen

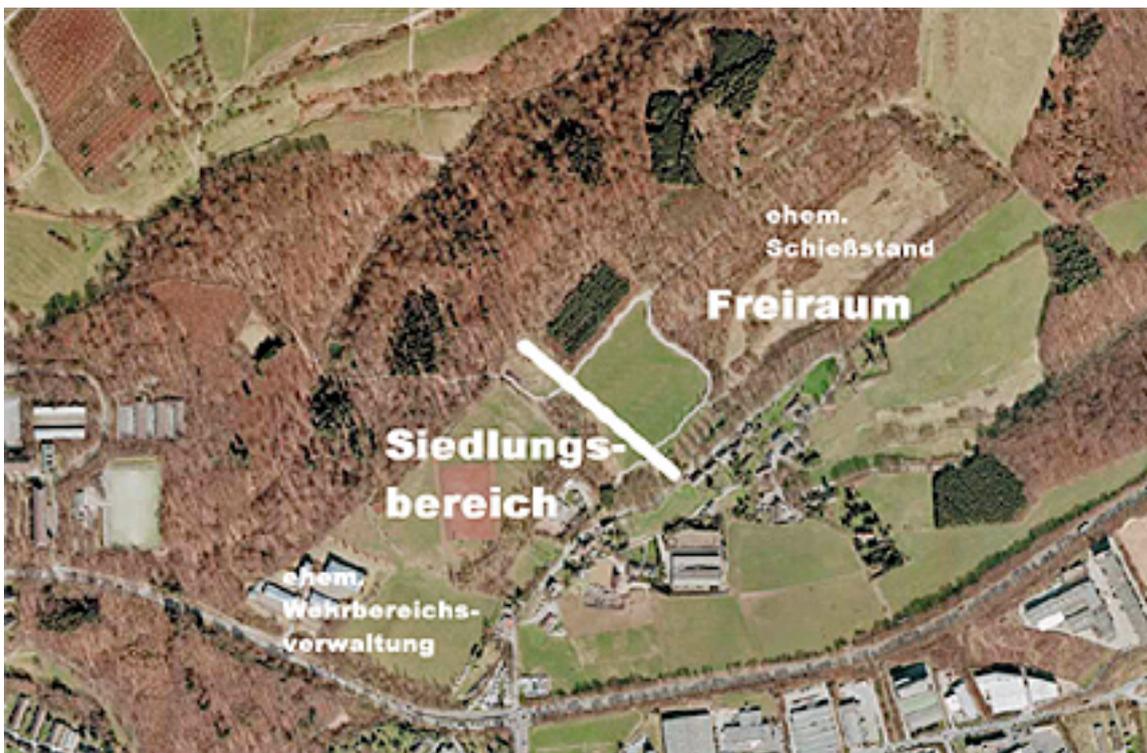
1.1 Änderungen des Regionalplans (GEP'99)

Die Wuppertaler Umweltverbände regen an, den beantragten Siedlungsbereich (ASB) im Nordosten zu reduzieren.

Der ehemalige Langwaffen-Schießstand und eine im Südwesten angrenzende Schutzzone ist aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes im Regionalplan als Freiraum und als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen und an den vorgeschlagenen BSN anzuschließen. Auf die Darstellung der geplanten Deponie Kastenberg und der „Sonstigen Zweckbindung“(Truppenübungsplatz) ist zu verzichten.

Der Verlust des Freiraums ist auszugleichen durch die Darstellung von Freiraum an Stelle der Siedlungsbereiche Heidt und Bruch / Bracken.

Die Begründung für diese Anregung ergibt sich aus der folgenden Stellungnahme.



Luftbild des Freiraums Scharpenacken.

Quelle: Stadt Wuppertal

Der Bereich der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung und der Sportplätze, von der Parkstraße bis zu der weißen Linie südwestlich des ehemaligen Schießstandes, könnte aus der Sicht der Umwelt und der Natur als Siedlungsbereich genutzt werden, auf dem auch eine Justizvollzugsanstalt angesiedelt werden könnte.

Die Fläche des ehem. Schießstandes, einschließlich einer Schutzzone („Platte Felder“) nordöstlich der weißen Linie, ist wegen ihrer Bedeutung für Umwelt, Natur und Denkmalschutz eine „Tabu-Fläche“ für jede Siedlungsentwicklung. Sie ist als Freiraum zu erhalten.

2. BEDENKEN ZUM VERFAHREN

2.1 Anlass für die Änderung des Regionalplans

Die Stadt Wuppertal und die Landesregierung NRW (Justizministerium, Innenministerium und Finanzministerium) beabsichtigen auf dem Gelände der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung sowie auf angrenzenden Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes (Truppenübungsplatz) „Scharpenacken“ im Osten von Wuppertal-Ronsdorf

- die Bereitschaftspolizei,
- die Justizvollzugsschule NRW,
- die Landesfinanzschule und
- eine neue Justizvollzugsanstalt für Jugendliche (JVA) anzusiedeln.

Die Ansiedlungsfläche ist im Regionalplan (GEP'99) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzung, Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Nach dem Antrag der Stadt Wuppertal und des Liegenschaftsbetriebes des Landes NRW (Antragsteller) soll die Ansiedlungsfläche mit einer Größe von etwa 30 ha im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplans in einen Allgemeinen Siedlungsbereich umgewandelt werden.

2.2 Die Vorlage der Bezirksregierung begünstigt die Antragsteller

Die Bezirksregierung hat in ihrer Vorlage die Darstellungen der Antragsteller unkritisch übernommen. Dieses gilt insbesondere für

- die Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (Umweltbericht S. 24),
- die Synergien und ihrer Prüfung (wie vor, S. 26 ff.),
- die Prämissen und maßgebende Kriterien für die Standortwahl (wie vor, S. 31 ff.) und
- die Prüfung der Standortalternativen (wie vor, S. 34).

Darüber hinaus werden wichtige Belange nicht oder nur unzureichend dargestellt. Dazu gehören

- die Entwässerung und der Gewässerschutz,
- der Denkmalschutz,
- die Baukosten der neuen baulichen Anlagen und
- die Abbruchkosten und Nachfolgenutzung der aufgegebenen Standorte.

Der Antrag des Landes – ein gemeinsamer Standort für vier Landeseinrichtungen – wird mit Kosteneinsparungen, die sich aus Synergien ergeben, begründet. Es ist unverständlich, warum in der Vorlage nur dieser Kostenblock, der die Argumentation des Antragstellers unterstützt, genannt wird.

Wir fordern die Regionalplanungsbehörde auf, für die vorgeschlagenen Alternativen (Alternativstandorte Parkstraße und Müngstener Straße) die Kosteneinsparungen auf Grund von Synergien, Baukosten und Umweltkosten in die Beschlusvorlage nachträglich einzustellen.

2.3 Der Umweltbericht kann zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht vollständig sein

Über die 53. Änderung des Regionalplans soll der Regionalrat in seiner ersten Sitzung im Jahr 2008 entscheiden. Zu diesem Zeitpunkt wird die ökologische Kartierung noch nicht abgeschlossen sein, weil die wertgebenden Arten – vor allem durchziehende Vögel – noch nicht vollständig erfasst sind. Die Erfassung muss erst einmal zu Ende geführt werden, um den Mitgliedern des Regionalrates überhaupt eine korrekte Basis für die Abwägung zu bieten. Vorher darf über die beantragte Änderung des Regionalplanes nicht entschieden werden!

Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes kann deshalb nur ein „vorläufiger Bericht“ sein.

Wir fordern die Regionalplanungsbehörde auf, den Umweltbericht mit den aktuellen Spätsommer-, Herbst- und den noch zu erwartenden Winter- und Frühjahrsberichten der ökologischen Kartierung zu ergänzen und solange die Beschlussfassung über die Regionalplan-Änderung zu vertagen!

2.4 Wir beantragen Stellungnahmen von unabhängigen Gutachtern

Zwischen der Sitzungsvorlage der Bezirksregierung Düsseldorf zur 53. Änderung des Regionalplans einerseits und den Stellungnahmen der Naturschutzverbände NRW und der Wuppertaler Umweltverbände andererseits bestehen bei **vier Kernfragen** abweichende Meinungen:

1. Ist die beantragte Änderung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar?
2. Kann eine Befreiung von den Verboten des § 62 BNatSchG für geschützte Tierarten erwirkt werden? Relevant ist hier unter anderem die Frage, ob die Kammolch-Population erfolgreich verlagert werden kann!
3. Kann eine Befreiung von den Verboten des § 62 BNatSchG erwirkt werden für Einrichtungen des Landes, die bereits geeignete Standorte haben und deren Verlagerung wegen der Sanierungsbedürftigkeit des bestehenden Standortes angestrebt wird?
4. Sind die Synergieeffekte der Sitzungsvorlage (Umweltbericht, Seite 26 ff.) schlüssig, mit denen die Zusammenlegung von vier Einrichtungen auf einen gemeinsamen Standort begründet wird?

Diese Kernfragen sind für die Genehmigung des Siedlungsbereiches (ASB) von entscheidender Bedeutung. In allen Fällen kann die Bezirksregierung jedoch nicht frei entscheiden:

- zu 1. Bei der Frage, ob die Änderung des Raumordnungsplans mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar ist, ist die Bezirksregierung weisungsgebunden. Diese Frage entscheidet die Landesregierung, die zugleich Antragstellerin ist.
- zu 2. Bei der Frage, ob eine Befreiung von den Verboten des § 62 BNatSchG erwirkt werden kann, hat die Bezirksregierung die Unterlagen – und damit die Auffassung – des Gutachters Froelich & Sporbeck übernommen. Der Gutachter ist Auftragnehmer eines Antragstellers.
- zu 3. Die Frage, ob und mit welchen Kosten die vorhandene Kaserne an der Müngstener Straße für die Bereitschaftspolizei saniert werden könnte, sollte nicht von der Landesregierung allein beantwortet werden. Diese möchte den Standort aufgeben und die Polizei verlagern.
- zu 4. Die Angaben zu den Synergieeffekten und deren Höhe stammen von dem Antragsteller und sind als subjektiv kalkuliertes Zahlenwerk zu bewerten. Sie wurden in die Sitzungsvorlage (Umweltbericht) übernommen und sind offensichtlich falsch – vgl. Ziffer 3.5 dieser Stellungnahme.

Die Umweltverbände fordern die Bezirksregierung auf, mit der Klärung dieser Fragen unabhängige Gutachter zu beauftragen.

2.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen

Nach dem Umweltbericht werden alle dargestellten Schutzgüter durch die Auswirkungen des Bauvorhabens erheblich beeinträchtigt werden. Dennoch wird mehrfach darauf verwiesen, dass erst das nachfolgende Bauleitplanverfahren die Probleme zu bearbeiten habe. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder auch nur zur Verminderung der Auswirkungen werden in der Sitzungsvorlage der Bezirksregierung vom 20. 8. 07 nicht genannt.

Auf diesem Wege wird die Verantwortung für das Vorhaben auf die nachfolgende Planungsebene – die Bauleitplanung – und damit auf die Stadt Wuppertal abgeschoben. Dieses Verfahren macht deutlich, dass die regionale Planungsbehörde, die Bezirksregierung, das Vorhaben zugunsten des Vorhabenträgers durchwinken will. Offensichtlich sollen die durch nationale und internationale Rechtsnormen geschützten Bedürfnisse von Natur und Landschaft, von Pflanzen, Tieren und Menschen zugunsten des Vorhabens zurückgestellt oder auf kommunaler Planungsebene entschieden werden.

Erfahrungsgemäß berufen sich die Städte bei problematischen Bauleitplanungen auf die Darstellungen im Regionalplan. Sollte die Änderung des Regionalplans im Sinne der Antragsteller genehmigt werden, wird aus der Bauleitplanung ein formales Verfahren werden, das nur ein Ziel hat: die Pläne des Antragstellers als Satzung festzusetzen! Anregungen, die dem entgegenstehen, haben keine Chance, berücksichtigt zu werden. Die Stadt wird sich bei ihrer Abwägung auf die Darstellungen im Regionalplan – den „Zielen der Raumordnung“ – berufen.

Wir fordern, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt, Natur und Kultur (Denkmal) berücksichtigt werden.

2.6 Die Änderung würde Vorschriften zur Raumordnung und Umwelt verletzen

Die beantragte Änderung des Raumordnungsplans und die damit im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen sind mit

- Zielen, insbesondere aber den Grundsätzen der Raumordnung,
- den Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Natur,
- dem Schutz der Gewässer und
- dem Denkmalschutz

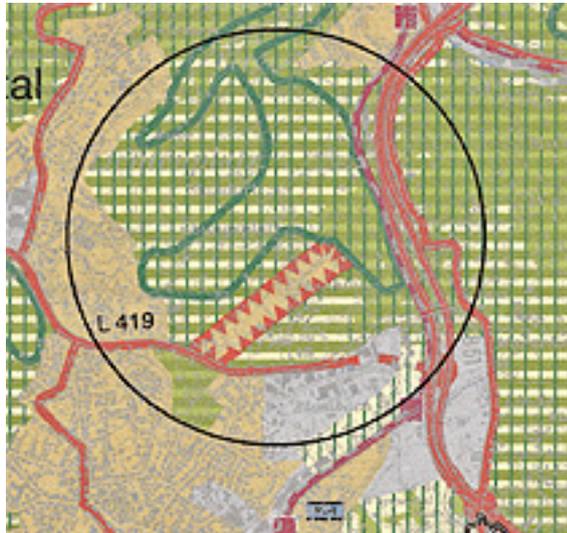
nicht vereinbar. Eine Änderung des Regionalplans, die bundes- und landesrechtliche Vorschriften zur Raumordnung und zur Umwelt verletzt, kann nicht genehmigungsfähig sein.

2.7 Die Änderung des Regionalplans ist ein Präzedenzfall für den Schutz der Natur

Sollte die beantragte Änderung des Regionalplans genehmigt werden, würde dies Tür und Tor für weitere öffentliche und privatrechtliche Vorhaben öffnen. Es kann nicht sein, dass das Argument „wirtschaftliche Vorteile“ Vorrang hat vor den Belangen der Umwelt, dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und einer nachhaltigen Entwicklung.

Wir appellieren an den Regionalrat und an die Bezirksregierung Düsseldorf, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie diese auch im Gebietsentwicklungsplan '99 vorgegeben werden, bei der 53. Änderung des Regionalplans stringent zu beachten.

3. INHALTLICHE BEDENKEN



3.1 Der Freiraum Scharpenacken hat regionale Bedeutung

Nach der Begründung zum Landschaftsplan Ost „*ist der Scharpenacken eine der größten zusammenhängenden Freiflächen Wuppertals. Zahlreiche Bereiche haben hohe Bedeutung für Flora und Fauna*¹“ Der Scharpenacken gehört aus ökologischer Sicht zu den wichtigsten Freiräumen des Bergischen Landes und hat auch große Bedeutung für die Naherholung. Die Änderung des Regionalplans würde es ermöglichen, einen wesentlichen Teil dieses 285 ha großen Landschaftsraumes zu zerstören und weitere große Flächen aus der Sicht der Ökologie, des Klimas und der Naherholung zu beeinträchtigen.

33. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Wuppertal

Der geplante Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (rot gezackt umrandet) würde als Sperrriegel in den sensiblen Landschaftsraum hineinragen und ihn zerschneiden.

Begründung

Der ehemalige Truppenübungsplatz ist aufgrund seiner vielfältigen Landschaften das abwechslungsreichste Naherholungsgebiet der Stadt Wuppertal. Weitläufige Wiesenflächen auf sanft geschwungenen Bergkuppen mit eindrucksvoller Fernsicht und tief eingeschnittene Bachtäler mit naturnahen Laubwäldern vermitteln das Bild einer typisch bergischen Landschaft. Zugleich ist es aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes ein Refugium für viele gefährdete Pflanzen, Tiere und Lebensraumtypen. Dies gilt insbesondere für den Langwaffen-Schießstand.

Hervorzuheben sind zwei Eigenschaften des ehemaligen Truppenübungsplatzes, die ihn von anderen Landschaftsräumen in der Region unterscheiden: Er ist frei von Wohnhäusern und seine weiten Wiesen wurden seit Menschengedenken nicht gedüngt und nur mit Schafen bewirtschaftet.

Aus ökologischer Sicht ist der Freiraum Scharpenacken eine Insel. Er ist allseitig durch Siedlungsbereiche, Straßen und Autobahnen begrenzt. Viele Tier- und Pflanzenarten, die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz leben, können nicht ausweichen. Sie haben außerhalb des Truppenübungsplatzes weder Lebensräume noch Korridore. Es ist deshalb für die Erhaltung der Artenvielfalt wichtig, dass ökologische Kernbereiche des Landschaftsraumes (Langwaffen-Schießstand und Schmalenhofer Bachtal) weder zerstört noch beeinträchtigt werden.

¹ Stadt Wuppertal, Auszug aus der Drucksache VO/1682/03 –

Die ökologischen Kernbereiche des Landschaftsraumes Scharpenacken müssen eine Tabu-Fläche für jede Siedlungsentwicklung sein! Die Planungen der Ministerien und der Stadt Wuppertal widersprechen in eklatanter Weise nicht nur den Zielen der Raumordnung, sie widersprechen auch dem Natur- und Bodenschutzrecht, dem Denkmalrecht sowie dem Europäischen Umweltrecht.



Grundriss der geplanten Justizvollzugsanstalt (JVA)

Nach der derzeitigen Planung soll die JVA auf dem Langwaffen-Schießstand bei Erbschlö, inmitten des Landschaftsraumes Scharpenacken gebaut werden. Das Gefängnisareal soll etwa 370 x 220 m = rd. 8 ha umfassen und soll somit deutlich größer werden als der Schießstand (ca. 6,4 ha).

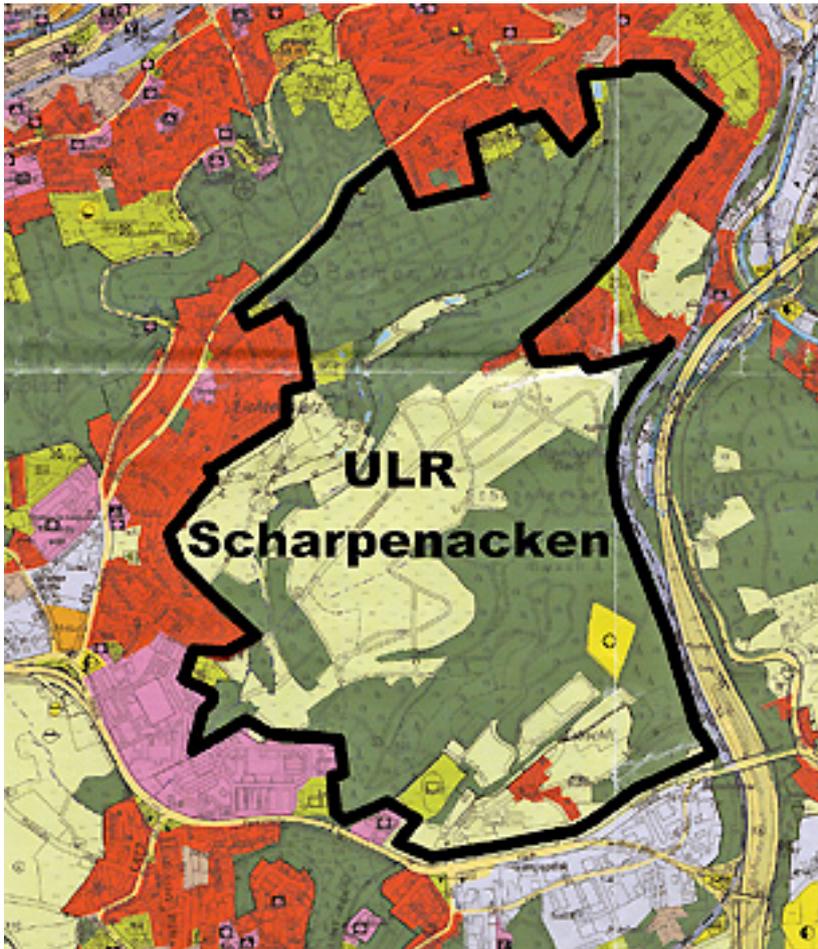


Gefängnismauer der Justizvollzugsanstalt Simonshöfchen in Wuppertal-Vohwinkel

Ein Gefängnis ist für Menschen, Pflanzen und Tiere ein abweisender Ort und für naturnahe Ökosysteme eine Wüste.

Nach den Plänen der Landesregierung sollen die geschützten Biotope des Langwaffen-Schießstandes in eine ökologische Wüste umgewandelt werden.

Foto: Haimo Bullmann, August 2007



3.2 Der Scharpenacken gehört zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen

Der Landschaftsraum Scharpenacken gehört zu den wenigen, großen und „unzerschnittenen Landschaftsräumen“ (ULR)² Wuppertals. Seine Fläche beträgt rd. 4,2 Quadratkilometer (420 ha).

ULR sind Lebensräume, deren Ökosysteme und Lebensgemeinschaften einer erheblich geringeren Störung unterliegen als solche in Siedlungsräumen. Sie werden nicht durch technologische Elemente, flächenhafte Bebauung oder sonstige bauliche Anlagen und Betriebsflächen zerschnitten.

Unzerschnittene Landschaftsräume sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu erhalten.

Begründung

Der häufig irreversible Verlust von bisher unzerschnittenen, weitgehend störungsarmen Landschaftsräumen bedeutet eine zunehmende Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Besonders kritisch ist der weiterhin steigende Trend des Verbrauchs von unzerschnittenen Landschaftsräumen auch deshalb einzustufen, weil neben dem direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Siedlungen und Verkehr ein indirekter Flächenverbrauch einhergeht, der über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinausgeht. Hierzu gehören unter anderem auch Verinselung, Barriere Wirkung, Verlärmung sowie Licht- und Schadstoffemissionen.

Die Zerschneidung der Landschaft wirkt sich auch auf das **Landschaftsbild** aus und beeinträchtigt historisch gewachsene Kulturlandschaften.

Gesetzliche Vorgaben zur Erhaltung von Freiräumen, deren wesentliche Bestandteile ULR sind, finden sich in folgenden Gesetzen:

- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro NRW);
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Landschaftsgesetz NRW,
- Baugesetzbuch und andere.

Die Planungen des Landes, insbesondere die Lage der geplanten JVA inmitten des Landschaftsraumes, widersprechen diesen gesetzlichen Vorgaben.

² Der Text wurde im Wesentlichen den „LÖBF-Mitteilungen“, Nr. 4/2005, Seite 107, entnommen.

3.3 Der Flächenverbrauch widerspricht den Zielen der Raumordnung

Bund und Land NRW wollen den ausufernden Flächenverbrauch stoppen. Nach dem neuen Umweltbericht der Landesregierung soll das Landesplanungsgesetz geändert werden. Künftig soll die Bebauung von Brachen in den Innenstädten Vorrang haben.

Wuppertal gehört im Land NRW zu den Städten mit großen Anteilen an versiegelten Flächen. Obwohl die Bevölkerung stark schrumpft und größere Siedlungsflächen brach liegen, werden immer neue Freiflächen für neue Siedlungsgebiete verbraucht. Hierzu gehört auch die großflächige Ansiedlung von Landeseinrichtungen in einem schutzwürdigen Landschaftsraum. Diese Absicht ist mit den Zielen der Raumordnung, einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem Klimaschutz nicht vereinbar. Sie widerspricht auch dem aktuellen Flächenschutzprogramm des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung des Raumordnungsplans steht in Widerspruch zu mehreren Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

Die „Grundsätze der Raumordnung“ sind abschließend in § 2 des Raumordnungsgesetzes³ (ROG) genannt. Demnach „sind Natur und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln ...“. Nach § 4 ROG „sind die Grundsätze der Raumordnung ... von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen ... zu berücksichtigen“.

An diese zwingende Vorschrift des Bundes, die EU-Recht umsetzt, ist auch die Landesregierung mit ihren nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung) gebunden.

Umweltschützende Ziele der Raumordnung sind auch in Landesgesetzen (Gesetz zur Landesentwicklung) und im Regionalplan festgeschrieben. Ihre Leitgedanken lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

- Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln,
- die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tierwelt) sind zu schützen,
- die Wiedernutzung brachliegender Siedlungsflächen im Innenbereich hat Vorrang,
- neue Baugebiete „auf der grünen Wiese“ sind nur zulässig, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und für neue Baugebiete ein Bedarf besteht.
- „Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere durch die Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen gedeckt werden kann. **Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden**⁴“.

Durch die beantragte Änderung des Regionalplans wird nicht nur die Fläche für das Vorhaben selbst (30 ha) verbraucht. Dieser Flächenverbrauch hat negative Auswirkungen auf den gesamten Freiraum Scharpenacken. Er steht daher in eklatantem Widerspruch zu den vorgenannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Der Flächenverbrauch widerspricht darüber hinaus den Zielen des Natur- und Bodenschutzes, dem Denkmalrecht sowie dem Europäischen Umweltrecht.

³ Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S 1359)

⁴ § 20 Gesetz zur Landesentwicklung

Der Flächenverbrauch zerstört nicht nur Natur und Landschaft, er verursacht auch Folgekosten für die erforderliche Infrastruktur. Staatssekretär Dr. Alexander Schink vom Umweltministerium NRW hat diesen Zusammenhang wie folgt beschrieben:

„Übermäßiger Flächenverbrauch wirkt sich nicht nur negativ auf Bereiche wie den Biotop- und Artenschutz, die Grundwasserqualität oder den Hochwasserschutz aus. Je großflächiger die Siedlungsstruktur einer Stadt, um so höher sind die Kosten für Bau und Erhalt der Infrastruktur, etwa von Straßen oder dem Kanalnetz. Die Sanierung und Wiedernutzung bereits erschlossener Flächen kann dagegen bares Geld sparen“.



Der Verbrauch von Fläche in den Bundesländern 1992 bis 2004

Quelle der Grafik: GEO, Beilage zu Heft 12/07

Quelle der Daten Statistisches Bundesamt 2004

Das Land NRW nimmt beim Flächenverbrauch der letzten Jahre im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine Spitzenposition ein. Bezogen auf die Gesamtfläche hat NRW von allen Flächenländern den größten Flächenverbrauch. In nur 12 Jahren wurden hier rd. 1,6 % seiner Gesamtbodenfläche oder rund 5,4 Millionen Hektar für neue Siedlungen und Verkehrsflächen verbraucht.

Den Flächenverbrauch zu verringern müßte eine wichtige Aufgabe der Landespolitik und der Stadtentwicklungspolitik sein. Das Verfahren zur 53. Änderung des Regionalplans zeigt, dass einzelne Landesministerien, aber auch die Stadt Wuppertal, offensichtlich nicht bereit sind, den Flächenverbrauch zu verringern.

3.4 Wirtschaftliche Gründe können den Umwelt- und Naturschutz nicht aufheben

Nach der Selbstdarstellung der Antragsteller sind für die Zusammenlegung der sehr unterschiedlichen Landeseinrichtungen – wie Gefängnis, Landesfinanzschule und Bereitschaftspolizei – wirtschaftliche Gründe („Synergien“) maßgebend.

Das Umwelt- und Naturschutzrecht kann jedoch nicht durch wirtschaftliche Gründe, die nicht zwingend sind und auf einem nicht nachprüfbar, subjektiven Zahlenwerk des Antragstellers beruhen, ausgehebelt werden.

Lediglich der Ausbau der JVA ist auf Grund des öffentlichen Interesses zwingend zu begründen. Da die drei anderen Einrichtungen bereits Standorte haben und lediglich auf Grund einer Sanierungsbedürftigkeit oder auslaufender Verträge aufgegeben werden sollen, liegt hier eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vor.

Die Justizvollzugsanstalt kann auf einer geeigneten Fläche an der Parkstraße, die zudem aus ökologischer Sicht unproblematisch ist, angesiedelt werden (vgl. Ziffer 3.15). Damit entfällt die Rechtsgrundlage, die geschützten Biotop auf dem Langwaffenschießstand zu zerstören.

Begründung

Die Zusammenlegung der Landeseinrichtungen ist nicht zwingend. Zur Begründung für die Zusammenlegung werden **Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte** genannt und es wird behauptet, dass nur die unmittelbare räumliche Nachbarschaft auf einer gemeinsamen Fläche das Erreichen dieser Effekte möglich mache. Auf der Grundlage dieser Behauptung (oder These) wird ein Flächenbedarf errechnet, der in der Region auf keiner vorhandenen Gewerbebrache und in keinem Gewerbegebiet erfüllt werden kann.

Andere Kostenblöcke, wie Baukosten, werden nicht eingestellt. Offensichtlich sollen die Baukosten, die den behaupteten wirtschaftlichen Vorteilen entgegenstehen und diese aufheben könnten, bewußt nicht behandelt werden.

Zugleich aber sollen mit einer einseitigen wirtschaftlichen Argumentation die Variantenprüfungen zum Schutz der Natur ausgehebelt werden. Zu diesem Zweck werden gesetzliche Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes gebeugt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht schafft dieses Vorgehen keinen Beweis für das Fehlen von Alternativstandorten. Würde die Wirtschaft auf gleiche Weise verfahren, wären die Gesetze zum Schutz von Umwelt, Freiraum, Natur und Landschaft ein bedeutungsloser Papiertiger.

Die entscheidende Frage lautet: Gibt es einen unabweisbaren Zwang, die JVA inmitten eines schutzwürdigen Landschaftsraumes auf einem geschützten Biotop anzusiedeln? Die Frage ist mit „nein“ zu beantworten, weil es an der Parkstraße einen geeigneten Alternativstandort gibt.

Wie brüchig die Argumentation „Synergieeffekte“ ist, zeigt die nachträgliche Einbindung der Landesfinanzschule, die ursprünglich nicht vorgesehen war und auch in der Vorlage der Bezirksregierung bei der Darstellung der Synergien (Umweltbericht, S. 26 ff.) fehlt. Welche Synergieeffekte verbinden die Landesfinanzschule mit der Justizvollzugsanstalt?

Die Zerstörung von Umwelt und Natur mit wirtschaftlichen Synergieeffekten zu begründen, widerspricht dem nationalen und internationalen Umweltrecht und ist deshalb nicht zulässig. Entsprechendes gilt für die Änderung des Regionalplans.

3.5 Wichtige Standortalternativen wurden nicht geprüft

Im Bereich des Truppenübungsplatzes Scharpenacken findet sich eine einigermaßen ebene Fläche von 30 ha, die das Land vor kurzem erworben hat. Das Land will diese Fläche baulich nutzen. Die „Standortwahl“ des Vorhabensträgers soll nachweisen, dass es für die bauliche Nutzung dieser Fläche keine Alternativen gibt.

Erst durch die willkürliche Zusammenfassung von so unterschiedlichen Einrichtungen wie Bereitschaftspolizei, Justizvollzugsschule, Landesfinanzschule und Justizvollzugsanstalt wird eine Fläche in dieser Größenordnung benötigt. Der Antragsteller plant auf der vorgefundenen Fläche alle Einrichtungen, die dort aus räumlicher Sicht untergebracht werden können, zusammenzufassen. Dies wird durch die nachträgliche „Einfügung“ der Landesfinanzschule bestätigt.

Anschließend stellt der Antragsteller fest, dass es eine vergleichbare, geeignete Fläche in dieser Größenordnung (30 ha) an keiner anderen Stelle gibt. Damit ist die Prüfung alternativer Standorte abgeschlossen.

Die Alternative, einzelne Einrichtungen an anderer Stelle anzusiedeln, wurde jedoch nicht geprüft. Die Prüfung der Alternativen in der Vorlage der Bezirksregierung hat eine Alibifunktion, die aus der Sicht der Umwelt belanglos ist, weil sie die Vorgaben des Antragstellers – Zusammenfassung von vier Einrichtungen des Landes auf einem Standort – offensichtlich nicht hinterfragt hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Änderung des Regionalplans im Sinne der Antragsteller nationales und internationales Recht verletzen – vgl. Ziffer 3.4.

Begründung

Die in den Umwelt- und Raumordnungsgesetzen vorgeschriebene **Prüfung der Alternativen** ist nicht dazu da, Standorte für willkürlich zusammengefasste Vorhaben zu finden. Es soll vielmehr geprüft werden, ob auf einen konkreten Standort, dem Ziele des Naturschutzes entgegenstehen, verzichtet werden kann, da es geeignete Alternativen gibt.

Der Alternativstandort Parkstraße ist für die Ansiedlung der JVA geeignet – vgl. Ziffer 3.15.

Im Umkreis dieses Alternativstandortes im Bereich der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung sind weitere **Alternativstandorte** verfügbar. Diese sind im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt und erfordern somit keine Änderung des Regionalplans. Zu den Standorten gehören:

- das geplante Gewerbegebiet GOH-Kaserne: mehr als 22 ha, Straßenentfernung ca. 500 m,
- die gewerbliche Baufläche Blombach-Süd: etwa 20 ha, Entfernung ca. 2 km,
- das landeseigene Gelände der bestehenden Polizeikaserne: etwa 11 ha, Entfernung 2,5 km.

Im konkreten Fall wurden naturschutzfachliche Prüfungen zur Vermeidung bzw. Minimierung des vor Ort geplanten Eingriffes nicht durchgeführt. Die gesamte Planung widerspricht daher nationalem und internationalem Umweltrecht und ist zu reduzieren oder komplett zu verwerfen!

Nach vorliegenden Informationen sollen auch im Rahmen der Bauleitplanung Alternativflächen nicht (mehr) geprüft werden. Dies wird vom Justizministerium mit der „Verringerung der bebauten Fläche gegenüber der Realisierung als getrennte Bauvorhaben an unterschiedlichen Standorten“ begründet. Eine plausible Erklärung, wieso sich die bebauten Fläche bei der Zusammenlegung von so unterschiedlichen Einrichtungen, wie Justizvollzugsanstalt, Justizschule, Landesfinanzschule und Bereitschaftspolizei, verringert, fehlt.

3.6 Die behaupteten Synergieeffekte sind nicht nachvollziehbar

Für den Antragsteller haben die Synergieeffekte eine besondere Bedeutung. Die Ansiedlung von vier Einrichtungen auf einem Standort wird mit Synergien begründet. Diese bewirken eine nachhaltige Kostensenkung, behauptet der Antragsteller.

Diese Behauptung ist falsch und unvollständig. Falsch, weil sich die meisten Synergien auch dann einstellen, wenn die Einrichtungen auf mehrere Standorte verteilt werden. Unvollständig, weil unter anderem die Kosten für bauliche Investitionen vernachlässigt und nicht in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Auch die Vorlage der Bezirksregierung ist unvollständig. Viele Fragen werden nicht behandelt, geschweige denn beantwortet. Es ist zum Beispiel unverständlich, warum in der Vorlage die Kosten des baulichen Aufwandes und die Umweltkosten vernachlässigt werden. Dies läßt darauf schließen, dass die Bezirksregierung grundlegende Begründungen der Antragsteller nicht geprüft hat.

Die Wuppertaler Umweltverbände haben die behaupteten Synergieeffekte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Danach ergeben sich erhebliche Kostenvorteile, wenn die Landeseinrichtungen auf die beiden Alternativstandorte Parkstraße und Müngstener Straße verteilt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Ziffern 3.15 - 3.18 näher erläutert.

Begründung

Die Kostenvorteile resultieren vor allem aus der Möglichkeit, bauliche Anlagen auf dem Standort Müngstener Straße weiter zu nutzen und auf die teure Erschließung im Bereich des Langwaffen-Schießstandes verzichten zu können.

Aus der These des Antragstellers, dass nur ein gemeinsamer Standort der vier Landeseinrichtungen die behaupteten Synergieeffekte bewirke, ergeben sich folgende Fragen:

- Was haben die Bereitschaftspolizei, eine Strafanstalt und die Landesfinanzschule gemeinsam? Gibt es Erfahrungen von anderen gemeinsam genutzten Standorten?
- Warum kann die neue Justizvollzugsschule nicht in räumlicher Nähe einer anderen Strafanstalt – z. B. Simonshöfchen in Wuppertal-Vohwinkel – gebaut werden?
- Warum kann die Landesfinanzschule nicht an anderen Standorten Sporteinrichtungen mit nutzen?
- Warum kann die „zentrale Küche“ nicht auf einem Standort in der Nähe angesiedelt werden? Bei Krankenhäusern sind heute zentrale Küchen üblich. Warum kann auf eine Küche nicht ganz verzichtet und das Essen von einer bestehenden Großküche geliefert werden?
- Warum kann der derzeitige Standort der Bereitschaftspolizei nicht für die Polizei saniert werden? Wie hoch wären die Sanierungskosten? Sind diese höher als ein Neubau?
- Welche der bestehenden baulichen Anlagen – wie Wohnheime, Garagen, Werkstätten, Sportanlagen, Entwässerung u. a. m. könnten nach einer Sanierung am Standort Müngstener Straße weiter genutzt werden?
- Wie hoch sind die Kosten der Baureifmachung und Erschließung, insbesondere Verkehr und Entwässerung für den beantragten Standort der JVA, den Langwaffen-Schießstand?
- Warum können auf dem derzeitigen Standort der Polizei – der zu groß sein soll – nicht andere Einrichtungen des Landes angesiedelt werden? Das Kasernengelände – ohne Sportstätten – ist rund 7,4 ha groß und gehört dem Land.

- Wie soll der Standort Müngstener Straße genutzt werden, wenn die Polizei verlagert wird. Welche Nachfolgenutzung wird angestrebt? Wie hoch sind die Abbruchkosten vorhandener baulicher Anlagen in Hinblick auf eine angestrebte bauliche Nutzung?
- Von wem sollen die gut ausgebauten Sportanlagen (Hallenbad, Sporthalle, Sportplatz) auf dem Standort Müngstener Straße genutzt werden? Wer trägt die Kosten für die Unterhaltung?



Die Schwimm- und Sporthalle der Bereitschaftspolizei beim Standort Müngstener Straße.

Im Vordergrund ein großer Sportplatz mit Laufbahnen.

- Warum werden „Negative Synergieeffekte“, das sind erhöhte Kosten, die durch das Zusammenlegen mehrerer Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort entstehen, in der Vorlage vernachlässigt? Zu den negativen Synergieeffekten gehören
 - die verkehrliche Anbindung an die L 419,
 - die Entwässerung und
 - die volkswirtschaftlichen Kosten des Naturverbrauchs in ökologischer, soziologischer und klimatischer Hinsicht.

3.7 Aus dem Langwaffen-Schießstand wurde ein potentiell Naturchutzgebiet

Aus der Sicht des Naturschutzes ist der Langwaffen-Schießstand für jede planerische oder bauliche Entwicklung eine „Tabu-Fläche“ mit hohen Schutzansprüchen. Der Schießstand, einschließlich seiner Randflächen, ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen und dementsprechend im Landschaftsplan als Naturchutzgebiet festzusetzen.

Die in diesem Gebiet lebenden FFH-Arten (Kammolch, Fledermäuse, angrenzend Schwarzspecht) sowie die durchziehenden Tierarten, die ebenfalls nach EU-Recht und internationalen Verträgen geschützt sind, dürfen durch Baumaßnahmen nicht geschädigt oder gar vernichtet werden. Auf das geplante Bauvorhaben (JVA) ist daher an dieser Stelle zu verzichten.

Begründung

Es ist unstrittig, dass der ehemalige Langwaffen-Schießstand zu den ökologisch wertvollsten und artenreichsten Teilen des ehemaligen Truppenübungsplatzes und der Stadt Wuppertal gehört. Neben mehreren geschützten und seltenen Pflanzenarten ist er Lebensraum einer in der EU durch die FFH-Richtlinie geschützten Tierart (Kammolch, *Triturus cristatus*, FFH Anhänge II und IV!), die dort in einer kleinen, aber reproduzierenden Population vorkommt. Diese Biotope sind unbedingt zu erhalten. Erfahrungen zeigen, dass ihre Verlagerung ohne Erfolg bleibt.



Der Langwaffen-Schießstand, Blick gegen Südwesten

Foto: Haimo Bullmann, August 2007

Im Vordergrund ein Feuchtbiotop, dahinter die Graslandschaft. Der Biotopkomplex ist Lebensraum mehrerer geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten.

Im Umweltbericht der Bezirksregierung wird der Langwaffen-Schießstand (geplanter Standort der JVA) zutreffend als „artenreich“ bezeichnet. Bezogen auf die vergleichsweise kleine Fläche sind über 140 Pflanzenarten und eine Vielzahl geschützter und schützenswerter Tierarten, die vor Ort reproduzieren oder die Fläche für den Zwischenaufenthalt bei weiten Wanderungen nutzen, für den Naturraum Bergisches Land besonders bemerkenswert. Das Vorkommen aller vier Molcharten sowie weiterer Amphibien und von immerhin drei der nur fünf Reptilienarten des Naturraums sowie zahlreicher weiterer Arten auf der Fläche des ehemaligen Langwaffen-Schießstandes spricht für die hohe Schutzwürdigkeit des Biotopkomplexes.



Quelle: R. Sternfeld „Reptilien und Amphibien“, 1912

Kammolch (*Triturus cristatus*) im Hochzeitskleid. Unten: Männchen, oben: Weibchen

3.8 Die Kammolch-Population kann nicht verlagert werden

Eine Umsiedlung der Kammolch-Population scheidet aus Gründen aus, die sich aus den Lebensraumsprüchen des Kammolches ergeben. Eine Bebauung des Langwaffen-Schießstandes würde zur vollständigen Vernichtung der Kammolch-Population auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Scharpenacken führen und ist daher nach EU-Recht nicht zulässig!

Begründung

Entgegen der Angaben im Umweltbericht werden internationale Rechtsnormen in dem bisherigen Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigt.

So ist unbestritten der ehemalige Langwaffen-Schießstand Lebensraum einer in der EU durch die FFH-Richtlinie geschützten Tierart (Kammolch, *Triturus cristatus*, FFH Anhänge II und IV), die dort in einer kleinen, aber reproduzierenden Population vorkommt.

Anders als von den Verfassern des Umweltberichtes suggeriert ist diese Population jedoch nicht in einen größeren Verbund eingebunden, sondern durch die Autobahn A1 zum Vorkommen im Marscheider Bachtal sowie durch den Stadtteil Ronsdorf zum Vorkommen im Morsbachtal isoliert. Von der Art besiedelte Biotope in der engeren Nachbarschaft sind nicht bekannt!

Um die Ansiedlung der JVA in dem Lebensraum des Langwaffen-Schießstandes durchzusetzen, soll eine Befreiung von den Verboten des § 62 BNatSchG erwirkt werden. Im Umweltbericht (Seite 19) wird diese ausdrücklich befürwortet:

„In Folge der bereits erfüllten Verbotstatbestände wird es im fortschreitenden Verfahren erforderlich, eine Befreiung von den Verboten nach § 62 BNatSchG zu erwirken. Da aus heutiger Sicht mit Hilfe von Vermeidungs- und funktionserhaltenden (CEF-Maßnahmen) sowie kompensatorischen Maßnahmen die Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Tierarten erreicht werden kann, lassen sich aktuell keine Hindernisse identifizieren, die eine Befreiung ausschließen und somit die Zulassung des Vorhabens gefährden können“.

Aus den vorgenannten Gründen (Vernichtung der Population) ist jedoch eine Befreiung nicht möglich.

Die genannten internationalen Rechtsnormen setzen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Bauvorhabens eine weitere Schranke: andere, für das Vorhaben (JVA) geeignete Standorte, sind vorhanden.

Eine Prüfung der Standortalternativen für einzelne Einrichtungen hat es bisher nicht gegeben. Insofern ist davon auszugehen, dass europäisches Recht einer Änderung des Regionalplans entgegensteht. Eine Befreiung von den Verboten europäischer und nationaler Rechtsvorschriften ist damit nicht zulässig.

Die zuvor zitierte Formulierung im Umweltbericht deutet darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde entschlossen ist, die Verbotstatbestände zu missachten. Mit dem Beschluss, der beantragten Änderung zuzustimmen, würden auch die Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten eingeleitet werden. Faktisch würden die Entscheidungen artenschutzrechtlich relevanter Behörden durch die Änderung des Regionalplans präjudiziert werden.

3.9 Der Langwaffen-Schießstand hat Bedeutung für wandernde Tierarten

Auf dem ehemaligen Langwaffen-Schießstand wurden zahlreiche Fledermaus- und Zugvogelarten beobachtet, die nach der Bonner Konvention geschützt sind. Ein vergleichbarer Standort ist im weiten Umfeld auf den Höhenzügen nicht vorhanden. Der ehemalige Schießstand und die angrenzenden „Platten Felder“ im Südwesten (als Pufferzone) sind deshalb von höchster ökologischer Wertigkeit und unbedingt von Bebauung freizuhalten.

Begründung

Eine weitere, in diesem Umweltbericht nicht ausreichend gewürdigte Tatsache ist die Bedeutung des Feuchtgrünlandes im Gebiet des ehemaligen Schießstandes für wandernde Tierarten.

Hier wurden sowohl mehrere Fledermausarten, darunter mindestens drei ziehende Arten, sowie beispielsweise mit Wiesenpieper, Kranich, Bekassine, Zwergschnepfe und weiteren zu erwartenden Zugvogelarten wandernde Tierarten beobachtet, die nach der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten geschützt sind.

Obwohl der Scharpenacken insgesamt ein großes Gebiet umfasst, ist der überwiegende Teil wegen intensiver Nutzung durch Menschen, häufig mit frei laufenden Hunden, nicht ausreichend ruhig für die Nutzung als Trittsteinbiotop durch wandernde Tierarten. Zudem fehlt meist die gerade für Limikolen nötige Feuchtzone.

Im Gebiet des ehemaligen Schießstandes ist eine solche weitgehend ruhig gestellte sumpfige Wiesenlandschaft vorhanden, so dass sich hier diese Arten und auch wandernde Fledermäuse auf der anstrengenden Flugroute zur Rast und Nahrungsaufnahme einfinden.



Rauhautfledermaus

Die seltene Fledermaus nutzt den Langwaffen-Schießstand auf ihrer Wanderung zur Rast und Nahrungsaufnahme

3.10 Aus ökologischer Sicht ist ein planerischer Ausgleich nicht möglich

Es wäre völlig widersinnig, mit dem beabsichtigten regionalplanerischen Ausgleich Aufwertungen für die biologische Vielfalt zu erwarten. Die wertvollen und schützenswerten Arten befinden sich auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, nicht auf den künftig als Grünzug freizuhaltenden Flächen.

Die geschützten Arten würden durch die geplante Bebauung des Biotopkomplexes auf dem Langwaffen-Schießstand vernichtet werden. Der vorgeschlagene Flächenausgleich im Regionalplan würde sie nicht schützen. Ihr Schutz läßt sich einzig und allein durch den Verzicht auf eine Bebauung auf dem Schießstand und den angrenzenden Wiesen im Südwesten bewirken.

Die Erweiterung des Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) im Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken wird befürwortet. Es wäre jedoch die Karikatur einer umweltorientierten Planung, die nachweislich wertvollsten Biotope aus diesem Bereich auszusparen und dessen Zerstörung und Bebauung als „Ziel der Raumordnung“ festzulegen.

Begründung

Es ist nicht im Sinne der Raumordnungs- und Naturschutzgesetze, Flächen, die derzeit einen hohen Naturschutzwert haben, zu zerstören und deren vorhandene Umweltfunktionen per Definition auf andere, z. T. etliche Kilometer weit entfernte Flächen übertragen zu wollen. Deshalb muss der bereits mehrfach genannte nordöstliche Teilbereich des Plangebietes erhalten werden.

Das gilt auch für die Möglichkeiten eines Ausgleichs der Eingriffe im Bauleitplanverfahren, da die ökologischen Funktionen des ehemaligen Schießstandes durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört würden.



Foto: Haimo Bullmann, November 2007

Der planerische Ausgleichsbereich Heidt in W.-Ronsdorf. Im Hintergrund die Hofschafft Heidt mit Bäumen.

Der Ausgleichsbereich wird als landwirtschaftliches Intensivgrünland genutzt. Seine ökologische Bedeutung ist gering – ganz im Gegensatz zu dem Biotopkomplex Langwaffen-Schießstand (vgl. Foto auf S. 15).

3.11 Der planerische Ausgleich der Siedlungsbereiche ist unzureichend

Bei einem Ausgleich der Siedlungsflächen soll das bebaubare Flächenpotential, die „potentiellen Bauflächen“, ausgeglichen sein.

Die Stadt Wuppertal als Antragsteller möchte in dem hochwertigen Landschaftsraum „Scharpenacken“ 30 ha intensiv baulich nutzen. Sie bietet zum Ausgleich Flächen an, die nicht oder nur unwirtschaftlich baulich genutzt werden können. Die Summe der potentiellen Bauflächen in den Ausgleichsbereichen Heidt und Bruch / Bracken ist zudem deutlich kleiner als die potentielle Baufläche in dem beantragten Siedlungsbereich. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Ausgleichsbereiche wirtschaftlich zu erschließen. Es gibt daher auch kein Interesse von Investoren.

Mit dem genannten Verfahren kann der ausufernde Flächenverbrauch, die Zerstörung von Natur und Landschaft, fortgesetzt werden. Der Vorgang hat als Beispielfall überregionale Bedeutung.

Begründung

Für den beantragten Ausgleich der Siedlungsbereiche ergibt sich folgende Bilanz:

die potentielle Baufläche Scharpenacken (abzüglich der bebauten Fläche) beträgt	28 ha
in der „Ausgleichsfläche Heidt“ beträgt die potentielle Baufläche	8 ha
und in der „Ausgleichsfläche Bracken / Bruch“ beträgt die potentielle Baufläche	10 ha

In den beiden Ausgleichsbereichen sind somit 18 ha potentielle Baufläche verfügbar. Demnach besteht ein Fehlbedarf von 10 ha.

Hinzu kommt, dass die potentiellen Bauflächen in Heidt und Bruch / Bracken nicht oder nur unwirtschaftlich erschlossen werden könnten. Die Hofschaften und die potentiellen Bauflächen sind nicht an die Kanalisation angeschlossen. Die Entwässerung neuer Baugebiete erfordert in beiden Fällen unwirtschaftliche Pumpstationen mit Druckrohrleitungen. Auch die verkehrliche Erschließung ist unzureichend, die vorhandenen Straßen müssten ausgebaut und wesentlich verbreitert werden. Offensichtlich haben Investoren an diesen Flächen kein Interesse.

Die planerische Situation in den beiden Ausgleichsbereichen zeigen die folgenden Ausschnitte aus dem Landschaftsplan:



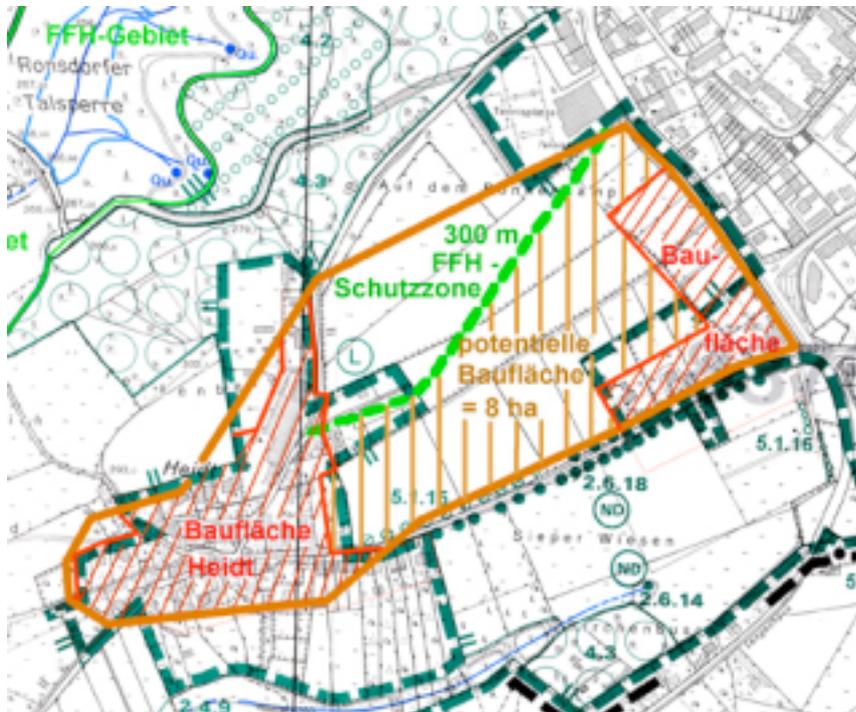
Der Allgemeine Siedlungsbereich Bracken / Bruch des Regionalplans (etwa 30 ha nach Angaben der Stadt) ist mit einer dicken hellbraunen Linie gekennzeichnet.

Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sind innerhalb des Siedlungsbereichs rot umrandet und schraffiert (knapp 5 ha). Sie umfassen die bebauten Flächen der Hofschaften Bracken und Bruch sowie eine Hausreihe an der Wittener Straße.

Die Naturschutzgebiete Hasenkamp und Junkersbeck liegen inmitten des Siedlungsbereiches. Sie sind im Plan flächig braun mit grünem N dargestellt. In Naturschutzgebieten sind Bauflächen ausgeschlossen. Auch die Bäche mit ihrem Uferstreifen sind von Bebauung freizuhalten.

Die potentiellen Bauflächen innerhalb des Siedlungsbereiches Bracken / Bruch (senkrechte, braune Schraffur) umfassen etwa 10 ha. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet (gelbe Flächen). Die Erschließung des Siedlungsbereiches wäre schwierig und teuer.

Die Grenzen des Allgemeinen Siedlungsbereiches Heidt in Wuppertal-Ronsdorf sind mit einer dicken braunen Linie gekennzeichnet.



Die potentielle Baufläche ist im nebenstehenden Ausschnitt des Landschaftsplanes Gelpe mit brauner, senkrechter Schraffur eingetragen.

Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes (etwa 7 ha) sind innerhalb des Siedlungsbereiches rot umrandet und schräg schraffiert. Sie umfassen die bebauten Flächen der Hoferschaft Heidt, einige ältere Häuser (Villen) an der Ecke Heidter Straße/ Rädchen und eine unbebaute Baufläche am Rädchen.

Die unbebauten landwirtschaftlichen Flächen des Außenbereiches (etwa 11 ha) gehören teilweise zur 300 m Schutzzone des FFH-Gebietes Saalbachtal. Die Schutzzone (ca. 3 ha) ist nicht bebaubar, sie wird im Flächennutzungsplan auch nicht als Baufläche dargestellt.

Die potentielle Baufläche innerhalb des Siedlungsbereiches Heidt (senkrechte, hellbraune Schraffur) beträgt daher nur etwa 8 ha.

Aus der Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft ist der Verzicht auf die Darstellung der Siedlungsbereiche Heidt und Bruch / Bracken grundsätzlich zu befürworten. Für die Stadtentwicklung ist dieser Verzicht jedoch bedeutungslos, weil eine bauliche Entwicklung in diesen Bereichen faktisch nicht möglich oder nicht zu erwarten ist.

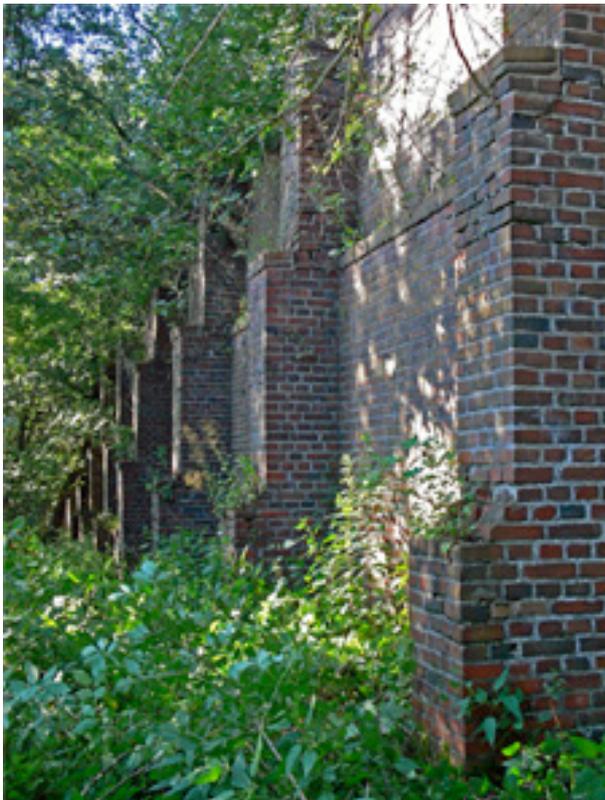
3.12 Der Langwaffen-Schießstand ist ein wichtiges Denkmal

Der Schießstand Scharpenacken ist ein Beispiel für die aufwendigen militärischen Anlagen, die in den 30-er Jahren im Rheinland neu errichtet wurden. Er ist ein wesentliches Zeugnis für die Wiederaufrüstung vor dem 2. Weltkrieg, den Bau neuer Kasernenanlagen am Rande der Großstädte und für die aufwendige Gestaltung eines Schießplatzes an einem ungünstigen Standort in dieser Zeit (vgl. die hohe Kugelfangmauer!). Seine Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Der Langwaffen-Schießstand ist auch ein potentiell Mahnmal für die militärischen Opfer der Wehrmacht und des nationalsozialistischen Regimes. Er ist wegen seines Erhaltungszustandes, seiner Seltenheit und wegen seiner tragischen Rolle zum Ende des Zweiten Weltkrieges als Denkmal erhaltungswürdig und zu sichern.

Begründung

Der Schießstand Scharpenacken ist wegen seines Seltenheitswertes ein besonders schützenswertes Denkmal. Er befindet sich im Zustand, wie ihn die Wehrmacht bei Kriegsende hinterlassen hat. Nach vorliegenden Recherchen gibt es in NRW keinen weiteren Langwaffen-Schießstand, der nicht in den letzten Jahrzehnten umgebaut oder modernisiert wurde.

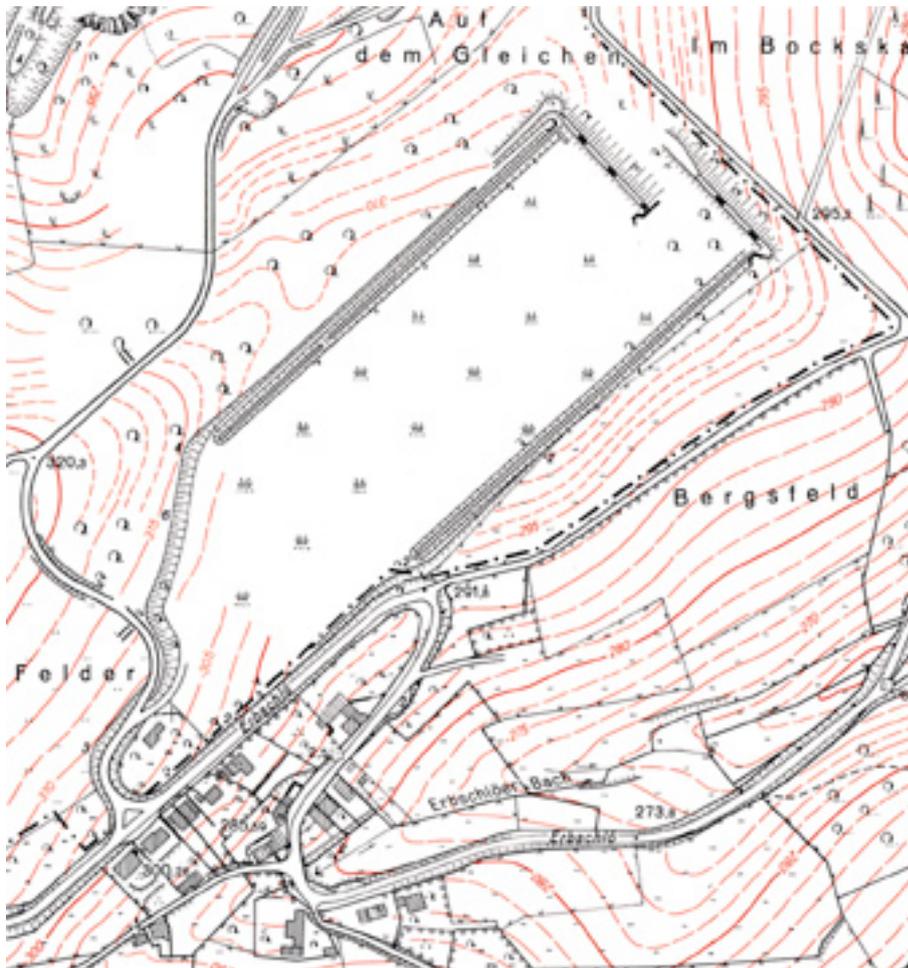


Der Eintragungsbescheid in die Denkmalliste für die benachbarte GOH-Kaserne und den Schießplatz wurde im April 07 von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgehoben, damit das Gelände der ehemaligen GOH-Kaserne umgenutzt werden kann. Die Denkmaleigenschaften des Schießstandes sind jedoch unstrittig und werden vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege ausdrücklich bestätigt. Sofern der Schießstand nicht wegen des geplanten Gefängnisses zerstört wird, ist eine erneute Eintragung in die Denkmalliste anzunehmen.

Die Denkmälwürdigkeit des gesamten Schießstandes (und nicht nur der Kugelfangmauern) ist unbedingt zu überprüfen. Sie wird wegen des weitreichenden Erhaltungszustandes der Anlage und nicht zuletzt aufgrund der tragischen Nutzung des Schießstandes zur Erschießung von „Deserteuren“ am Ende des 2. Weltkrieges von den Umweltverbänden Wuppertals als gegeben betrachtet.

Die Kugelfangmauer des Langwaffen-Schießstandes von Nordosten

Foto: Haimo Bullmann, August 2007



Grundkarte (Ausschnitt) mit dem Langwaffen-Schießstand Scharpenacken

Maßstab etwa 1: 3.500

Die ebene Fläche innerhalb des Schießstandes ist etwa 300 m lang und 135 m breit. Sie ist an drei Seiten umgeben von einem komplizierten System von Wällen, Gräben und der etwa 10 m hohen Kugelfangmauer. Um in dem ursprünglich hügeligen Gelände eine ebene Fläche herzustellen, waren umfangreiche Erdarbeiten erforderlich. Die hohen Böschungen – etwa 6 m bis 7 m hoch – sind heute bewaldet. Die Anlage zeigt den Zustand eines militärischen Schießstandes im 3. Reich ohne Veränderungen.

Vergleichbar ist die Schutzwürdigkeit dieses gewaltigen, landschaftsbeherrschenden Erdbauwerkes mit der frühmittelalterlicher Fluchtburgen. Allein auf Grund des Bestandes ist der ehemalige Langwaffen-Schießstand ein Bau- und Bodendenkmal von regionaler Bedeutung. Durch den Bau der geplanten Justizvollzugsanstalt würde dieses Denkmal zerstört werden.

3.13 Die Entwässerung und der Gewässerschutz sind nicht gewährleistet

Die Ansiedlungsfläche könnte durch zwei Bäche, den Erbschlöer Bach und den Schmalenhofer Bach, entwässert werden. Beide Bäche haben große Bedeutung für die Ökologie, sie sind nicht geeignet, größere Wassermengen aufzunehmen. Nach der EU-Richtlinie 2000/60/EG⁵ gilt für diese Bäche ein „Verschlechterungsverbot“, das durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde.

Das Erbschlöer Bachtal unterhalb der Hofschafft Erbschlö, ein Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, ist besonders geschützt.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist es dringend geboten, die Ansiedlungsfläche zu verkleinern.

Begründung

Das Vorhaben benötigt nicht nur zahlreiche Gebäudekörper, sondern auch in extrem großem Maße versiegelte Flächen für Erschließungsflächen. Die Entsorgung der Niederschlagswässer in den Erbschlöer Bach über ein Regen-Rückhaltebecken (RRB) ist gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz nicht zulässig, da sie unmittelbar eine Verschlechterung des Baches zur Folge hätte. Der Bau ausreichend großer Versickerungsanlagen aber würde eine erhebliche Veränderung der Böden zur Folge haben (s. o.) und ebenfalls zu einer erheblichen Veränderung des hydraulischen Systems führen.

Die Böden im Einzugsgebiet der Fließgewässer, auf den nicht von menschlicher Nutzung überprägten Flächen und auf den bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellten Bereichen sind allesamt schutzwürdig und als solche im Sinne des inzwischen ja auch gesetzlich angestrebten Bodenschutzes auch zu erhalten. Durch die Anlage von Entwässerungseinrichtungen, wie Regenrückhalte- und Versickerungsbecken, würden diese Böden verändert und zerstört werden.

Unter der Annahme, dass von der Ansiedlungsfläche (30 ha) zwei Drittel versiegelt werden, sind bei einem Starkregen-Ereignis von 100 mm etwa 20.000 m³ Niederschlagswasser aufzufangen und gewässerunschädlich in einen Vorfluter einzuleiten. Mit dieser Wassermenge könnten zehn große 50 m Schwimmbecken gefüllt werden.

Aber nicht nur die Regenwasser-, auch die **Schmutzwasserentsorgung** ist aus der Sicht der Umwelt problematisch. Die ersten Aussagen zur möglichen Schmutzwasserentsorgung der geplanten Bebauung gehen von einem Sammeln der Abwässer in der Nähe des Erbschlöer Baches aus. Sie sollen anschließend in den Kanal in der Parkstraße gepumpt zu werden.

Was aber geschieht, wenn die Pumpe defekt ist? Wie kann sichergestellt werden, dass das Schmutzwasser einer Siedlung mit zeitweilig mehr als 1200 Personen ausreichend gespeichert werden kann, wenn ein Störfall eintritt?

Wohin, wenn nicht in den Erbschlöer Bach, würde ein Überlaufereignis führen? Oder müßte ein entsprechend großes Regenüberlaufbecken (RÜB) im ohnehin engen Tal des Erbschlöer Baches errichtet werden, ein Baukörper, über den zur Zeit gar nicht gesprochen wird?

Die Entwässerungsplanung – sofern es die bereits geben sollte – ist noch nicht bekannt. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Entwässerung der geplante JVA im Bereich des Langwaffen-Schießstandes problematisch und teuer sein wird.

Auch deshalb sollte auf den derzeit geplanten Standort verzichtet werden.

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000

3.14 Die Ansiedlung von vier Landeseinrichtungen auf einem Standort würde zu einem Verkehrschaos führen

Die beantragte Ansiedlungsfläche wird nur von der Parkstraße (L 419) erschlossen. Diese zweistreifige Landesstraße ist bereits heute stark mit Verkehr belastet. Es gibt noch kein Planungsrecht, ihr Ausbau ist erst nach 2015 zu erwarten.

Sollten die vier Landeseinrichtungen auf dem Standort Scharpenacken angesiedelt werden, ist auf der Parkstraße ein Verkehrschaos zu erwarten. Wegen der unzureichenden verkehrlichen Erschließung ist die Parkstraße als Standort der Bereitschaftspolizei ungeeignet. Durch eine Verteilung der vier Landeseinrichtungen auf mehrere Standorte könnte der Verkehr auf der Parkstraße erheblich verringert werden.

Begründung

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen von Wuppertals größter Baustelle kann von der Parkstraße nicht ohne wesentliche Behinderungen aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass zeitgleich auch auf dem benachbarten Gelände der ehemaligen GOH-Kaserne ein größeres Gewerbe- und Wohngebiet entwickelt werden soll.

Besonders kritisch ist die beabsichtigte Ansiedlung der Bereitschaftspolizei auf der Parkstraße zu beurteilen. Ein kleiner Verkehrsstau auf der L 419 (Parkstraße) könnte einen zeitgerechten Einsatz der Polizei verhindern. Das Risiko, in einem Verkehrsstau festzusitzen, kann alle Verkehrsteilnehmer treffen.



Foto: Haimo Bullmann, November 07

Die zweistreifig ausgebaute Parkstraße (L 419) im Abschnitt der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung

Die heute bereits stark belastete Landstraße erschließt die geplante Ansiedlungsfläche. Sie müsste unter anderem den Baustellenverkehr von Wuppertals größter Baustelle aufnehmen. Nach dem geplanten Umzug der Bereitschaftspolizei auf den Standort Parkstraße wäre sie auch die Ausfallstraße für den Einsatzverkehr der Polizei.

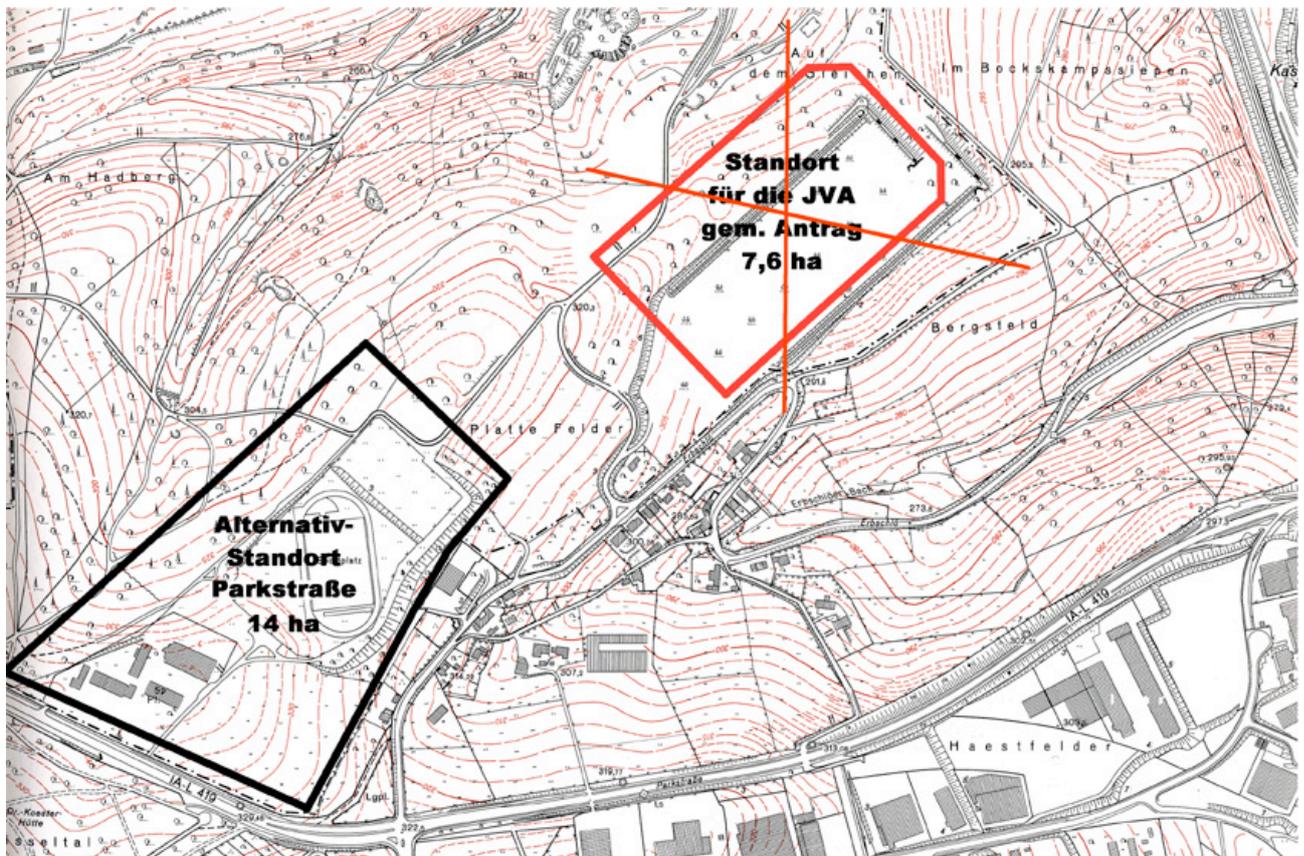
3.15 Die Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt und der Justizschule auf dem Alternativstandort Parkstraße ist möglich

Als „Alternativstandort Parkstraße“ wird ein etwa 14 ha großer Standort an der Parkstraße bezeichnet. Er umfaßt das Gelände der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung, der angrenzenden Sportplätze und Randflächen.

Die Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt auf diesem Alternativstandort ist möglich und wird von den Umweltverbänden befürwortet. Nach den Standortkriterien des Umweltberichtes (S. 32) ist das verfügbare Gelände von seiner Lage, Größe, Zuschnitt, Geländeneigung, Beschaffenheit und Erschließung für die JVA geeignet. Da für die JVA eine Fläche von rd. 8 ha benötigt wird, kann auf dem Alternativstandort noch eine weitere Landeseinrichtung, wie die Justizschule, angesiedelt werden. Dafür wird eine Fläche von etwa 1,5 ha benötigt. Für die übrigen Landeseinrichtungen, insbesondere die Bereitschaftspolizei, müßten andere Standorte gefunden werden. Diese sind auch verfügbar – vgl. Ziffer 3.5 und 3.16.

Wird die Justizvollzugsanstalt auf dem Alternativstandort angesiedelt, könnte das Denkmal Langwaffen-Schießstand mit seinen geschützten Lebensräumen (Biotope) erhalten bleiben. Darüber hinaus könnte der Eingriff in den Landschaftsraum Scharpenacken deutlich verringert werden.

Einen Überblick über die räumliche Situation des ehemaligen Truppenübungsplatzes, der Hofschafft Erbschlö, der beantragten Standorte und des Alternativstandortes zeigt der nachstehende Ausschnitt aus der Grundkarte:



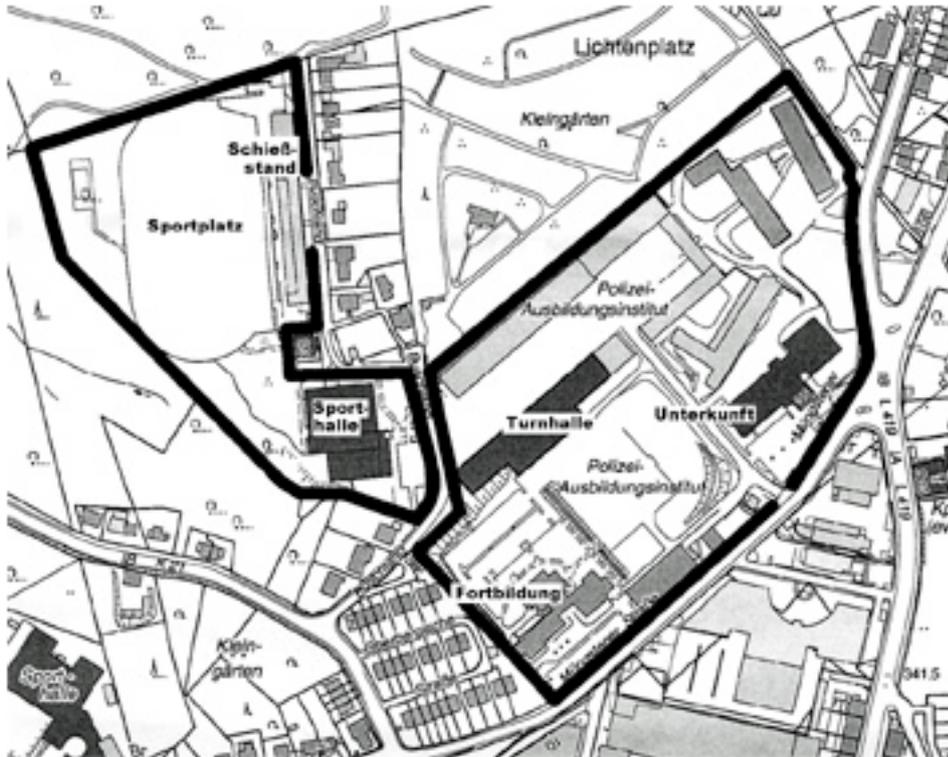
Alternativstandort Parkstraße für die JVA

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1/5.000

Die schwarz umrandete Fläche zeigt den umweltverträglichen Alternativstandort für die Justizvollzugsanstalt und die Justizschule an der Parkstraße. Der beantragte Standort der JVA auf dem Gelände des ehemaligen Langwaffen-Schießstandes (rot umrandet) soll entfallen.

3.16 Der Alternativstandort Müngstener Straße kann weiterhin genutzt werden

Der bestehende Standort der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße kann auch in Zukunft für die Bereitschaftspolizei genutzt werden, sofern er saniert wird.



Der Standort ist etwa 11,3 ha groß. Davon entfallen auf das Kasernengelände rd. 7,4 ha und auf das im Westen (nahezu) angrenzende Sportzentrum Buschland weitere 3,9 ha. Zum gut ausgebauten Sportzentrum gehören ein Hallenschwimmbad, eine Sporthalle, ein großer Sportplatz mit Laufbahn und einer Tribüne sowie ein abgedeckter Schießstand.

Das Gelände der Bereitschaftspolizei heute.

Das weiträumige Kasernengelände an der Müngstener Straße (rd. 7,4 ha) ist für die Polizei zu groß. Es ist deshalb sinnvoll, auf diesem Standort auch die Landesfinanzschule anzusiedeln.

Das bestehende Sportzentrum Buschland (rd. 3,9 ha) mit Hallenbad, Sporthalle, Schießstand und großem Sportplatz mit Tribüne könnte von beiden Einrichtungen und der Justizvollzugsschule genutzt werden.

Kartengrundlage: Digitalisierte Grundkarte 1: 5.000

Polizeipräsident Joachim Werries⁶ begründet den geplanten Neubau der Bereitschaftspolizei an der Parkstraße (Scharpenacken) mit Nachteilen des alten und Vorteilen des neuen Standortes.

Nach Auffassung des Polizeipräsidenten sind die Nachteile des alten Standortes an der **Müngstener Straße:**

- die alten Gebäude wurden für andere Zwecke gebaut,
- die Gebäude sind viel zu groß und zu teuer und
- erfordern erhebliche Instandhaltungskosten.

Angebliche Vorteile des **Neubaus** an der Parkstraße sind:

- gute Verkehrsanbindung an die Autobahnen A1, A3, A 43 und A 46,
- die neuen Gebäude entsprechen dem Stand der Technik,
- der geplante Neubau von Polizei und Justiz am gleichen Standort ermöglicht Synergieeffekte wie die gemeinsame Nutzung von Schießstätten, Gerätschaften und Räumlichkeiten.

Diese Argumentation ist unvollständig und kann widerlegt werden.

⁶ Quelle: Internetseite des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW – www.blb.nrw.de – vom 27. 11. 07

Nicht alle Gebäude sind veraltet. Das weiträumige Kasernengelände ist zum größten Teil unbebaut. Zwischen den Gebäuden befinden sich ausgedehnte Abstellflächen für Autos. Das Wahrzeichen der Liegenschaft sind die beiden 7-geschossigen Hochhäuser, die etwa 30 bis 40 Jahre alt sind. Das östliche Hochhaus wird als Unterkunft, das westliche für Büros und Fortbildung genutzt. Es ist nicht zu erkennen, was einer zeitgemäßen Modernisierung dieser Gebäude entgegenstehen könnte.



Das östliche Hochhaus
ist eine Unterkunft für die Bereitschaftspolizei



Das westliche Hochhaus
wird unter anderem für Büros und Fortbildung genutzt



Das Sportzentrum Buschland der Polizei

Im Vordergrund der Sportplatz mit Laufbahnen, links (weiß gestrichen) der Schießstand, rechts das Hallenbad und die Sporthalle. Im Hintergrund (Bildmitte) das westliche Hochhaus.



Parkplatz vor der alten Turnhalle

Die Turnhalle wird nicht mehr genutzt und steht leer. Ein Neubau an ihrer Stelle wäre unproblematisch.

Die Sportanlagen (Hallenbad, Sporthalle, Schießstand, Sportplatz) befinden sich in einem guten Zustand. Sie sind erst wenige Jahrzehnte alt und könnten noch viele Jahre genutzt werden.

Auch ältere Gebäude wie Werkstätten und Garagen lassen sich zumindest teilweise sanieren und an den aktuellen Stand der Technik anpassen. Ein Großteil der Erschließung (Straßen, Parkplätze, Entwässerung) kann weiterhin genutzt werden.

Selbst wenn ein Teil der Gebäude abgebrochen und neu gebaut werden müsste, wird die Sanierung des bestehenden Standortes deutlich billiger werden als ein kompletter Neubau.

Der Standort Müngstener Straße ist eindeutig besser als der Standort Parkstraße an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden! Der Weg zur A1 ist zwar auf der L 419 um etwa 2,5 km länger, dafür sind alle Ortsteile von Wuppertal und Solingen sowie die A 46 nach Düsseldorf besser über die L 418 (Burgholtztunnel) von der Müngstener Straße aus zu erreichen. Einsatzfahrzeuge können zwischen mehreren leistungsfähigen Straßen auswählen. Darüber hinaus ist die Müngstener Straße von mehreren städtischen Buslinien (ÖPNV) zu erreichen.

Der Synergieeffekt „gemeinsame Schießstätte“ lässt sich auch an der Müngstener Straße erzielen. Sollte die JVA an der Parkstraße angesiedelt werden, könnten die Justizvollzugsbeamten die Schießstätte an der Müngstener Straße mitbenutzen. Der Bau eines neuen Schießstandes an der Parkstraße wäre somit nicht erforderlich.

Für die Modernisierung und Umgestaltung des Geländes an der Müngstener Straße ist kein Bebauungsplan erforderlich. Auf Grund der Umgebungsbebauung können selbst Hochhäuser an der Müngstener Straße ohne Bebauungsplan, nach § 34 BauGB, genehmigt werden.

Da nach den Ergebnissen des Wettbewerbs für die Polizei an der Parkstraße eine Fläche von rd. 5,2 ha benötigt wird, das bestehende Polizeigelände (ohne Sportanlagen!) aber rd. 7,4 ha groß ist, kann an der Müngstener Straße eine weitere Landeseinrichtung – wie etwa die Finanzschule – angesiedelt werden. Auch hier ließen sich Synergieeffekte erzielen – Sportanlagen, Cafeteria, Pfortner u. a. m. Da das Gelände dem Land NRW gehört, ist ein zusätzlicher Grunderwerb nicht erforderlich.

Nachfolgenutzung

Die angestrebte städtebauliche Nachfolgenutzung mit Wohnbebauung wäre außerordentlich problematisch. Sie ergibt einen weiteren wichtigen Grund, die Polizeikaserne zu modernisieren und nicht zu verlagern. Für die problematische Wohnbebauung sind folgende Gründe maßgebend:

- Wuppertal gehört zu den am stärksten schrumpfenden Städten in NRW – jährlich etwa 2.000 Einwohner weniger.
- Nach dem „PESTEL Gutachten“ von 2001⁷ wird die Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern drastisch sinken und zwar von knapp 200 im Jahr 2001 bis auf Null im Jahr 2010. Die Ursache dieser stark sinkenden Nachfrage ergibt sich aus der Bevölkerungsentwicklung und dem steigenden Angebot von älteren Einfamilienhäusern auf Grund des Generationswechsels in Verbindung mit insgesamt stagnierenden Einkommen.
- Nach der Bevölkerungsprognose der Stadt⁸ wird die Altersgruppe der 25- bis unter 40-jährigen – und das sind die „Häuslebauer“ - von 2001 bis 2030 um 37 % abnehmen.
- In Wuppertal stehen bereits jetzt etwa 8.000 Wohnungen leer. Die Leerstandquote zeigt eine steigende Tendenz.

⁷ Pestel Institut für Systemforschung e.V. „Der Wohnungsmarkt in der Stadt Wuppertal“, Hannover 2001. Mit dem Gutachten begründet die Stadt den Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern im Flächennutzungsplan 2005.

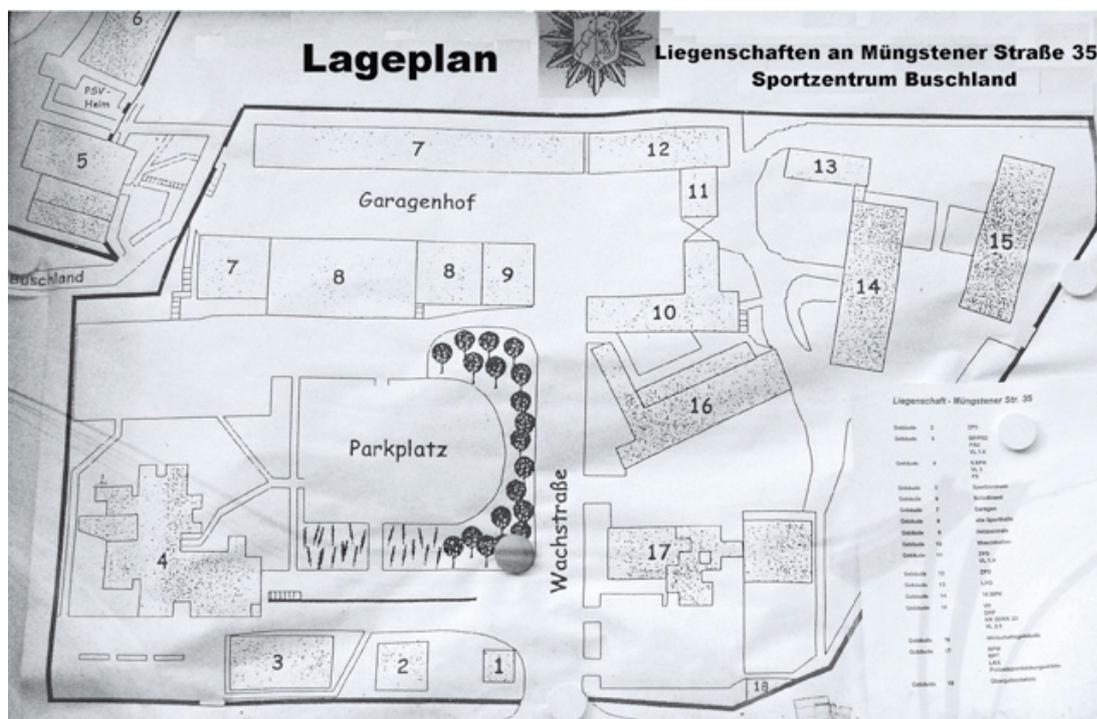
⁸ Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal: „Bevölkerungsprognose 2001 – 2015“

- In rechtswirksamen Bebauungsplänen und in Bebauungsplänen, die sich bereits im Verfahren befinden, können mehr als 1.000 Wohneinheiten, vorzugsweise in Einfamilienhäusern, gebaut werden⁹.
- Allein auf dem benachbarten Gelände der ehemaligen GOH-Kaserne sind 150 Wohneinheiten neu geplant. Der Bebauungsplan des Investors wurde bereits öffentlich ausgelegt, er soll 2008 wirksam werden.
- Die Kosten für die Baureifmachung des Geländes an der Müngstener Straße wären außerordentlich hoch. Hierzu gehört der Abbruch der vorhandenen baulichen Anlagen, die Beseitigung der Infrastruktur im Boden, die Beseitigung von Altlasten. Ob sich aus dem Verkauf des Geländes ein wirtschaftlicher Ertrag erzielen läßt, ist fraglich.
- Nach Auszug der Polizei würde das Sportzentrum Buschland verwaisten. Auf Grund ihrer abseitigen Lage könnten die Sportanlagen nicht oder nur unwirtschaftlich durch die Stadt betrieben werden. Letztlich bliebe nur der Abbruch der baulichen Anlagen.

Es ist zu erwarten, dass sich für das leerstehende Gelände der derzeitigen Bereitschaftspolizei kein Käufer und kein Investor finden wird.

Die Verlagerung der Bereitschaftspolizei hätte zur Folge, dass die Stadt ein weiteres städtebauliches Problemfeld schultern müsste: Das Polizeigelände an der Müngstener Straße, einschließlich des Sportzentrums Buschland, würde eine große, innerstädtische Brache werden.

Nach dem Baugesetzbuch sind zur Verringerung des Flächenverbrauchs brachliegende Flächen im Innenbereich zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen¹⁰. Das Land NRW und die Stadt Wuppertal planen gemeinsam eine Entwicklung, die diesen Vorschriften in zweifacher Weise entgegenläuft: sie verbrauchen Landschaft und schaffen neue Brachen!



Der aktuelle Lageplan der Polizei zeigt, dass das weiträumige Kasernengelände (7,4 ha) zum größten Teil unbebaut ist. Die Modernisierung, zum Teil auch der Neubau von Gebäuden und die Ansiedlung einer weiteren Landeseinrichtung müsste aus räumlicher Sicht möglich sein.

⁹ Die genaue Zahl wird zur Zeit von der Stadt ermittelt.

¹⁰ Baugesetzbuch, § 1a Abs. 2

3.17 Die Aufteilung der Einrichtungen auf zwei Standorte verringert die Kosten

Nach der Selbstdarstellung der Antragsteller sind für die Zusammenlegung von vier unterschiedlichen Landeseinrichtungen und deren gemeinsame Ansiedlung auf dem 30 ha großen Standort Scharpenacken wirtschaftliche Gründe („Synergien“) maßgebend.

Die Umweltverbände können mit der nachstehenden Plausibilitätsprüfung glaubhaft machen, dass die Nutzung der beiden Alternativstandorte Parkstraße und Müngstener Straße nicht nur umweltverträglicher ist, sondern auch die Kosten senken würde. Die Bau- und Umweltkosten haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Begründung

Bei der nachstehenden **Plausibilitätsprüfung** werden Einsparmöglichkeiten und Kosten von zwei Varianten verglichen.

- In der „**Variante Liegenschaftsbetrieb**“ werden vier Landeseinrichtungen auf dem gemeinsamen, 30 ha großen Standort Scharpenacken angesiedelt.
- In der „**Variante Umwelt**“ werden die vier Einrichtungen geteilt. JVA und Justizschule werden auf dem Standort Parkstraße (14 ha) angesiedelt. Die Bereitschaftspolizei bleibt auf ihrem Standort Müngstener Straße. Dieser wird saniert und nimmt auch die Finanzschule auf.

1. Flächeneinsparungen

Bei der Variante Umwelt werden nach Angaben des Antragstellers für bebaute Nutzflächen der JVA (7,6 ha) und der Justizschule (0,9 ha) rund 9 ha benötigt. Gegenüber der Variante Liegenschaftsbetrieb (30 ha) bedeutet dies eine Ersparnis beim Flächenverbrauch von mehr als 20 ha!

Die Wiedernutzung des Standortes Müngstener Straße bewirkt keinen zusätzlichen Flächenverbrauch.

2. Grundstücksverkehr

Die Grundstücke beider Varianten gehören dem Land. Kosten für den Grunderwerb sind deshalb auszuschließen. Ein Verkauf der Liegenschaft Justizschule ist bei beiden Varianten möglich. Der Verkaufserlös der Liegenschaft Polizeischule dürfte wegen der hohen Abbruchkosten für eine neue (Wohn-) Nutzung relativ gering sein. Problematisch ist die Trägerschaft der Sportanlagen.

3. Äußere Verkehrserschließung

Bei der Verkehrserschließung ergeben sich bei der Anbindung an das Straßennetz erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Varianten. Die Variante Liegenschaftsbetrieb erfordert Mehraufwand für eine schwerlastgeeignete Straße von ca. 900 m Länge. Bei der Variante Umwelt dagegen ist die verkehrliche Anbindung des Standortes Müngstener Straße vorhanden.

4. Innere Erschließung und technische Infrastruktur

Die Schmutzwasserkanalisation und die Regenentwässerung (Rückhaltebecken) wird bei der Variante Liegenschaftsbetrieb wegen der schwierigen Situation des geplanten JVA-Standortes wesentlich höhere Kosten verursachen.

Bei der Variante Liegenschaftsbetrieb ist die innere Erschließung (Straßen, Parkplätze, Kanalisation, Strom, Fernmeldeanlagen, Fernwärme) des Standortes Scharpenacken (30 ha) um ein Vielfaches teurer als die Erschließung des Standortes Parkstraße (9 ha der Variante Umwelt).

Am Standort Müngstener Straße dürften die innere Erschließung und die technische Infrastruktur nach der Sanierung teilweise nutzbar sein.

5. Blockheizkraftwerk und Fernwärme

Nachdem das Gelände der ehemaligen GOH-Kaserne (etwa 30 ha) für Gewerbe und Wohnen neu erschlossen und genutzt werden soll, ist es naheliegend, für dieses neue Baugebiet ein Blockheizkraftwerk vorzusehen, das auch die Landeseinrichtungen mit Wärme versorgt. Bei dieser Lösung können alle Standorte auf Grund geringer Entfernungen kostengünstig mit Fernwärme versorgt werden.

Sollte die Stadt dagegen die neuen Baugebiete über eine Fernwärmeleitung der Müllverbrennungsanlage versorgen wollen, so ergeben sich für beide Varianten auch weiterhin keine gravierenden Kostenunterschiede. Aus Klimaschutzsicht allerdings ist der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Blockheizkraftwerk vor Ort aber unbedingt der Vorzug zu geben.

6. Sanierungs- und Abbruchkosten

Bei beiden Varianten sind die Gebäude der Standortverwaltung zu sanieren oder abzubauen. Weitere Sanierungskosten entstehen bei der Variante Liegenschaftsbetrieb nicht.

Bei der Variante Umwelt werden am Standort Müngstener Straße erhebliche Sanierungs- und Abbruchkosten entstehen.

7. Neue Gebäude

Die Kosten für die neuen Hochbauten der JVA und der Justizschule dürften bei beiden Varianten gleich sein. Bei der Variante Liegenschaftsbetrieb sind zusätzlich die Gebäude für die Polizei und die Finanzschule komplett neu zu bauen.

Bei der Variante Umwelt sind am Standort Müngstener Straße vorhandene Gebäude (Wohnheime, Garagen, Werkstätten) zumindest teilweise wieder nutzbar.

8. Sportanlagen

Bei den Sportanlagen bestehen zwischen den beiden Varianten erhebliche Unterschiede.

Bei der Variante Liegenschaftsbetrieb sind auf dem Standort Scharpenacken mehrere Sportanlagen, darunter eine eigene für die JVA, vorgesehen. Die vorhandenen Sportanlagen an der Müngstener Straße müssen vermutlich aufgegeben und abgebrochen werden.

Bei der Variante Umwelt können die gut ausgebauten Sportanlagen an der Müngstener Straße für die Polizei und die Finanzschule weiterverwendet werden. Am Standort Parkstraße ist der Bau der JVA-Sportanlage zwingend. Für die Justizvollzugsschule ist eine eigene Sportanlage nicht erforderlich ist, da diese Einrichtung die vorhandenen Sportanlagen an der Müngstener Straße mit nutzen kann.

9. Synergien beim Betrieb

a) Personelle Infrastruktur

Bei der Variante Umwelt sind zwei Standorte erforderlich. Das hat aber nicht zwingend personelle Mehraufwendungen gegenüber der Variante Liegenschaftsbetrieb zur Folge, da insbesondere die JVA als eigenständige Einrichtung betrachtet werden muss.

b) Gemeinsame Liegenschaftsbewirtschaftung

Die Pflege der Außenanlagen und die Reinigung der Verkehrsflächen sind unabhängig von einem gemeinsamen Standort, so dass sich die anfallenden Kosten nicht wesentlich unterscheiden werden. Da die

bebaute Fläche in der Variante Umwelt etwas kleiner ist, werden sich kleinere Kosteneinsparungen ergeben.

c) Essensversorgung

Eine gemeinsame Küche ist auch bei der Variante Umwelt möglich, da die Entfernung zwischen den Standorten (rd. 2,5 km) problemlos zu überbrücken ist. Möglicherweise wäre auf beiden Standorten eine Versorgung durch eine zentrale Fremdküche noch günstiger.

d) Sportmöglichkeiten/ Schießstand

Auf dem Standort Müngstener Straße sind Sportanlagen (Hallenbad, Sporthalle, Sportplatz) vorhanden. Diese Anlagen, wie auch der Schießstand der Polizei, können auch von der Justizschule und den Bediensteten der JVA mit genutzt werden. Für die JVA sind eigene Sportanlagen vorgesehen. Synergieeffekte können somit auch bei der Variante Umwelt voll genutzt werden.

e) Verwaltung und sonstige Nutzungen

Hier sind bei der Variante Liegenschaftsbetrieb größere Synergien zu erwarten als bei der Variante Umwelt.

f) Parkraumbenutzung

In der Variante Liegenschaftsbetrieb wird eine 10%ige Reduzierung des Platzbedarfes angenommen. In der Variante Umwelt dürfte sich eine vergleichbare Reduzierung durch die günstigere Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ergeben.

10. Umwelt- und Naturschutz, Denkmalpflege und Erholung

a) Biotopvernichtung

Die vorhandenen Biotope auf dem Langwaffen-Schießstand werden bei der Variante des Liegenschaftsbetriebs komplett vernichtet, bei der Variante Umwelt erhalten.

b) Biotopumsiedlung

Bei Realisierung der Variante Liegenschaftsbetrieb muss das Feuchtbiotop des Langwaffen-Schießstandes umgesiedelt werden. Diese kostenträchtige und aussichtslose Maßnahme entfällt bei der Variante Umwelt.

c) Waldumwandlung

Bei der Variante Umwelt ist der Anteil der kompensationspflichtigen Waldinanspruchnahme erheblich geringer.

d) Belastungen des Bereichs für Naturschutz

Der geplante Bereich für Naturschutz grenzt bei der Variante Liegenschaftsbetrieb direkt an den geplanten Siedlungsbereich und an gut ausgebaute Straßen. Die Belastungen der geschützten Natur werden bei dieser Variante hoch sein.

e) Erholungsfunktionen

Bei der Variante Liegenschaftsbetrieb wird die Funktion des Gebietes Scharpenacken für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung wesentlich beeinträchtigt.

f) Denkmalpflege

Bei der Variante Liegenschaftsbetrieb wird das Bau- und Bodendenkmal Langwaffen-Schießstand vernichtet. Bei der Variante Umwelt bleibt es erhalten.

3.18 Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung

Der Vergleich der Varianten Liegenschaftsbetrieb und Umwelt zeigt folgende Ergebnisse:

Belang, Kostenstelle	positive Auswirkungen	
	Variante Liegenschaftsbetrieb	Variante Umwelt
Flächeneinsparung		+++
Grundstücksverkehr (Verkaufserlöse)	+	+
Baukosten (incl. Zinsbelastung)		
Äußere Verkehrserschließung		++
Innere Erschließung und technische Infrastruktur		++
Blockheizkraftwerk und Fernwärme	—	—
Sanierungs- und Abbruchkosten		++
Neue Gebäude		++
Sportanlagen		++
Kostensparnis (Synergien) beim Betrieb		
<i>Personelle Infrastruktur</i>	—	—
<i>Gemeinsame Liegenschaftsbewirtschaftung</i>	—	—
<i>Essensversorgung</i>	—	—
<i>Sportmöglichkeiten, Schießstand</i>		++
<i>Verwaltung und sonstige Nutzungen</i>	+	
<i>Parkraumbenutzung</i>	—	—
Auswirkungen auf Umwelt, Naturschutz, Denkmalpflege und Erholung		
<i>Biotopvernichtung</i>		+++
<i>Biotopumsiedlung</i>		+++
<i>Waldumwandlung</i>		++
<i>Belastungen des Bereichs für Naturschutz</i>		++
<i>Erholungsfunktionen</i>		++
<i>Denkmalpflege</i>		+++

positive Auswirkungen: +++ stark ++ mittel + schwach. keine erheblichen Unterschiede: —

Wie die obige Tabelle zeigt, hat die Variante der Umweltverbände in Bezug auf

- **Flächeneinsparung,**
- **Baukosten und**
- **Auswirkungen auf Umwelt, Naturschutz, Denkmalpflege und Erholung**

eindeutige Vorteile.

In Bezug auf

- **Synergien beim Betrieb**

sind die Vorteile beider Alternativen schwächer ausgeprägt. Eindeutige Ergebnisse sind nur durch eine realistische Kostenschätzung zu erbringen.

Bei den Baukosten sind die Einsparungen wesentlich gewichtiger als die Synergien beim Betrieb!

UNTERZEICHNER

Stellungnahme der Wuppertaler Umweltverbände zur 53. Änderung des Regionalplans

BUND für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Wuppertal
gezeichnet: Jörg Liesendahl

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), OV Wuppertal
gezeichnet: Martin Lücke

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Wuppertal
gezeichnet: Reiner Leppert

NaturFreunde Wuppertal e.V.
gezeichnet: Wolfgang Weil

Naturwissenschaftlicher Verein Wuppertal e.V.
gezeichnet: i. A. Jörg Liesendahl

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, OV Wuppertal
gezeichnet: Dr. Antonia Dinnebier

Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e.V., Team Wuppertal
gezeichnet: Frank Baldus

Wuppertal, im Dezember 2007